

The seal of the University of Cologne is a large, circular emblem in the background. It features a central scene with the Virgin Mary seated on the right, holding the Christ Child. To the left, two kings stand, one holding a gift. A kneeling figure offers a gift to the child. The seal is surrounded by Latin text and a decorative border.

Fallsammlung zum Völkerrecht

Der Nicaragua Fall

Bearbeitet von

Erika Betancourt Ortiz

Bearbeitet im Rahmen der Vorlesung
„Völkerrecht II“, Wintersemester 2011/2012
Universität zu Köln, Jun-Prof. Dr. Jörn Griebel

Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27.06.1986 in der Sache Nicaragua ./ Vereinigten Staaten von Amerika

Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua

I. Sachverhalt

Die Beziehungen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und dem durch Revolution an die Macht gekommenen Sandinistischen Regime in Nicaragua waren Mitte der 1980er Jahre alles andere als freundlich.

Die kaum bestrittene Unterstützung der militärischen Tätigkeit von Rebellen in Nicaragua durch die Vereinigten Staaten, die Verminung von Häfen, Angriffe auf Erdölstationen und Marineeinrichtungen, sowie die wiederholte Verletzungen des nicaraguanischen Luftraums waren Fakten, in denen die Regierung von Nicaragua völkerrechtswidrige Akte der Vereinigten Staaten sah und daher Klage vor dem Internationalen Gerichtshof erhob.

Am 09.04.1984 erhob Nicaragua Klage verbunden mit einem Antrag auf vorsorglicher Maßnahmen nach Art. 41 IGH-Statut gegen die USA wegen unzulässiger Intervention, verbotener Gewaltanwendung, Verletzung von humanitärem Völkerrecht und Verstoßes gegen die Bestimmungen aus des zwischen den Streitparteien geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags.

Nicaragua beschuldigte die USA, durch finanzielle, logistische und anderweitige Unterstützung der Contra-Rebellen das Völkerrecht verletzt zu haben:

II. Kernaspekte des Urteils

a) Gewohnheitsrecht:

- Die Rechtsüberzeugung der Staaten kann auch ihrem Verhalten im Zusammenhang mit Resolutionen der Generalversammlung entnommen werden. Auch die Zustimmung zu bloßen Konferenzbeschlüssen kann als Ausdruck staatlicher Rechtsüberzeugung gelten.
- Die Staatenpraxis muss nicht absolut einheitlich sein, um eine Norm des Völkergewohnheitsrechts zu begründen. Es genügt ein entsprechendes Verhalten der Staaten zu der behaupteten Rechtsnorm.
- Stellungnahmen der International Law Commission können zur Ermittlung einer opinio juris herangezogen werden.
- Völkervertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht stehen, selbst wenn sie inhaltlich übereinstimmen, selbstständig und gleichberechtigt nebeneinander. Einen generellen Vorrang der Vertragsnorm gibt es nicht. Die Beendigung einer vertraglichen Bindung berührt die Bindungswirkung der Gewohnheitsrechtsnorm grundsätzlich nicht.

Bearbeitet im Rahmen der Vorlesung
„Völkerrecht II“, Wintersemester 2011/2012
Universität zu Köln, Jun-Prof. Dr. Jörn Griebel

b) Gewaltverbot

- Res. 2625 – Friendly Relations Declaration - beschreibt das Gewaltverbot, sie wird zu deren Auslegung herangezogen.
- Die Unterstützung durch Bewaffnung und Ausbildung von Rebellen, die in einem anderen Staat Gewaltakte begehen, kann als indirekte Gewalt gegen das Gewaltverbot verstoßen.
- Die staatliche Unterstützung an Private, die dazu dient Menschen- oder Kriegsrechtsverletzungen in einem anderen Staat auszuüben, etwa durch Finanzierung, Ausbildung und Bewaffnung u.a., führt nicht zur Zurechnung des unterstützenden Staates. Für die Zurechnung ist die effektive Kontrolle über den konkreten Verlauf der Operationen erforderlich.
- Die Abhaltung militärischer Manöver nahe der Grenze zu einem anderen Staat stellt keine Androhung von Gewalt dar.

c) Kollektive Selbstverteidigung

- Das Selbstverteidigungsrecht ist gewohnheitsrechtlich anerkannt und besteht neben Art. 51 UN-Charta. Es umfasst auch die kollektive Selbstverteidigung.
- Selbstverteidigung ist nur bei einem bewaffneten Angriff anzuwenden. Dieser ist gegeben, wenn eine militärische Gewaltaktion vorliegt, die nach Ausmaß und Wirkung über einen reinen Grenzzwischenfall hinausgeht. Die Entsendung bewaffneter Privater auf das Gebiet eines anderen Staates kann einen bewaffneten Angriff darstellen.
- Das Selbstverteidigungsrecht knüpft an die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.
- Die Beihilfe in Form der kollektiven Selbstverteidigung ist nur zulässig, wenn der angegriffene Staat um militärische Hilfe ersucht hat. Ein Hilfeersuchen muss vorliegen, wenn der helfende Staat mit seiner Hilfeleistung beginnt.

d) Interventionsverbot

- Unter dem Begriff Intervention wird im Völkerrecht die Einmischung eines Staates in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates verstanden.
- Das Interventionsverbot wird unter Verweis auf Res. 2625 als Gewohnheitsrecht angesehen. Zum Schutzbereich dieser Norm zählen die inneren Angelegenheiten eines Staates, wie etwa die Wahl seines politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systems, sowie die Gestaltung seiner Außenpolitik.
- Das völkergewohnheitsrechtliche Interventionsverbot ist verletzt, wenn ein Staat im Territorium eines anderen Staates mit Zwangsmitteln eingreift. Eine Verletzung ist stets zu bejahen, wenn gegen den anderen Staat direkt oder indirekt militärische Gewalt angewendet wird.
- Ein allgemeines Recht auf Intervention zugunsten einer Opposition in einem fremden Land wird abgelehnt.

- Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, wie ein Handelsembargo oder eine Reduzierung von Einfuhrquoten, verstoßen nicht gegen das Interventionsverbot.
- Das Interventionsverbot begründet keine erga omnes Pflicht.

e) Territoriale Souveränität

- Die territoriale Souveränität umfasst Binnen- und Küstengewässer sowie den Luftraum über seinen Staatsgebiet.
- Die Verminung fremder Häfen verletzt das Recht dritter Staaten auf ungehinderten Zugang zu diesen Häfen, das sich aus dem gewohnheitsrechtlichen Recht der friedlichen Durchfahrt ergibt

Verwendete Quellen:

1. Dörr, Oliver, Nicaragua II (IGH 1986), in Kompendium völkerrechtliche Rechtsprechung 2004 S. 447 ff.
2. Hackenberg, Michael, Fall betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua, in GYIL 30 (1987) S. 294 ff.
3. Wengler, Wilhelm, Gerichtszuständigkeit und Klagezulässigkeit im Verfahren Nicaragua/ Vereinigten Staaten vor dem Internationalen Gerichtshof, in NJW 1985, S. 1266 f.
4. Wengler, Wilhelm, Die Entscheidung des internationalen Gerichtshofs im Nicaragua-Fall, in NJW 1986, 2994 ff.
5. I.C.J Reports 1986, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, abrufbar unter: <http://www.icj-cij.org/docket/files/70/6503.pdf>